

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung des Aufenthalts und Verhinderung der Einbürgerung antisemitischer Ausländer

A. Problem

Am Morgen des 7. Oktober 2023 fielen tausende Kämpfer der Terrorgruppe Hamas in Israel ein. Auf barbarische Weise töteten die Terrorkommandos mehr als 1.400 Menschen; über 240 Menschen wurden in das Palästinensergebiet verschleppt. Seit dem Holocaust sind nicht mehr so viele Juden an einem Tag umgebracht worden. Bis zum heutigen Tage versucht die Hamas, mit Raketenangriffen Jüdinnen und Juden zu töten; nach Militärangaben sind seit dem 7. Oktober 2023 mehr als 8.100 Raketen auf Israel abgefeuert worden.

In Deutschland wurden und werden die abscheulichen, völkerrechtswidrigen Terrorakte der Hamas zurecht ganz überwiegend verurteilt. Seit dem Tag des Überfalls auf Israel finden auf deutschen Straßen aber auch widerwärtige Kundgebungen und Demonstrationen statt, bei denen unverhohlene Freude über den Tod von Jüdinnen und Juden zum Ausdruck gebracht wird und ein erschreckendes Maß an Antisemitismus zutage tritt. Auch in den sozialen Netzwerken wird verstärkt gegen Jüdinnen und Juden gehetzt und das Existenzrecht des Staates Israel bestritten. Zudem hat sich die reale Bedrohungslage für jüdische Mitbürger in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023 verschärft. Allein in der Woche nach dem Terrorangriff verzeichnete der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (Bundesverband RIAS) e. V. bundesweit eine Zunahme antisemitischer Vorfälle um 240 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Diese Situation ist, nicht zuletzt mit Blick auf die deutsche Geschichte, nicht hinnehmbar. Die Geschehnisse seit dem 7. Oktober 2023 zeigen deutlich, dass die bestehende Rechtslage in Deutschland es nicht hinreichend vermag, Menschen von antisemitischen Verhaltensweisen abzuhalten. Da es sich dabei offenkundig zu einem nicht unwesentlichen Teil um Zuwanderer aus den Ländern Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens, in denen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit einen besonderen Nährboden haben, sowie deren Abkömmlinge handelt, müssen – neben den allgemeinen Mitteln wie z. B. dem Strafrecht – auch die Instrumente des Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts konsequenter als bislang genutzt werden, um Antisemitismus in Deutschland wirksamer zu bekämpfen.

B. Lösung

Zum besseren Schutz vor einer weiteren Verfestigung und Ausbreitung eines aus dem Ausland „zugewanderten“ Antisemitismus werden Änderungen im Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht vorgenommen.

Im Einzelnen wird

1. im Aufenthaltsrecht ein neuer § 55a im Aufenthaltsgesetz eingeführt, demzufolge eine antisemitische Straftat in der Regel die Ausweisung nach sich zieht;
2. das Asyl- und Flüchtlingsrecht ergänzt, damit die Verurteilung wegen einer antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Nichterteilung bzw. zum Verlust eines humanitären Schutzes in Deutschland führt;
3. im Staatsangehörigkeitsrecht
 - a) die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit von einem Bekenntnis zum Existenzrecht Israels und der Erklärung, dass der Einbürgerungsbewerber keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, abhängig gemacht,
 - b) bei Vorliegen tatsächlicher, nicht erschütterbarer Anhaltspunkte für eine antisemitische Einstellung des Antragstellers eine Einbürgerung ausdrücklich ausgeschlossen und
 - c) ein neuer Verlusttatbestand eingeführt, demzufolge Personen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit im Falle der Verurteilung wegen einer antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

C. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung des Rechtszustands kommt als Alternative nicht in Betracht, da die derzeitige Rechtslage offenkundig nicht geeignet ist, den spezifischen, bei einem Teil der Ausländer in Deutschland verbreiteten Antisemitismus hinreichend wirksam zu bekämpfen.

Auch eine Intensivierung von Präventionsmaßnahmen allein wird nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Kommunen durch den Entwurf nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die erhöhte Zahl an Verfahren mit dem Ziel der Ausweisung, der Entziehung humanitärer Aufenthaltstitel und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit sowie die Abnahme des zusätzlichen Bekenntnisses und der Erklärung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bringen für den Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) sowie für die Länder und Kommunen (Ausländerbehörden, Staatsangehörigkeitsbehörden) einen nicht näher zu beziffernden, aber nur leicht erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung des Aufenthalts und Verhinderung der Einbürgerung antisemitischer Ausländer

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Nach § 55 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Regel-Ausweisung bei Vorliegen einer antisemitischen Straftat

Ungeachtet der §§ 53 bis 55 wird ein Ausländer in der Regel ausgewiesen, wenn er wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist und das Gericht in dem Urteil antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat.“

Artikel 2

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Absatz 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes, das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen, der Ausländer ist wegen der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel oder wegen des Aufrufs zur Beseitigung des Staates Israel zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden oder der Ausländer ist wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden und das Gericht hat in dem Urteil antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt.“

2. Nach § 4 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Das gleiche gilt, wenn der Ausländer wegen der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel oder wegen des Aufrufs zur Beseitigung des Staates Israel zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist oder der Ausländer wegen einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist und das Gericht in dem Urteil antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat.“

Artikel 3

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
„1a. sich zum Existenzrecht des Staates Israel bekennt und erklärt, dass er keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat,“.
2. § 11 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. tatsächliche Anhaltspunkte für eine antisemitische Einstellung des Ausländers vorliegen und der Ausländer diesen auch in einem Gespräch nicht glaubhaft entgegneten kann.“
3. § 17 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
„5. durch Eintritt in die Streitkräfte oder einen vergleichbaren bewaffneten Verband eines ausländischen Staates, durch konkrete Beteiligung an Kampfhandlungen einer terroristischen Vereinigung im Ausland oder durch die Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel, den Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel oder eine sonstige vorsätzliche antisemitische Handlung und eine daraus folgende Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr (§ 28),“.
4. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 2 werden die folgenden Nummern 3 und 4 eingefügt:
 - „3. das Existenzrecht des Staates Israel leugnet oder zur Beseitigung des Staates Israel aufruft und auf Grund dessen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird oder
 4. eine sonstige vorsätzliche antisemitische Handlung vornimmt und auf Grund dessen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, soweit das Gericht in dem Urteil antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches feststellt,“.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. November 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit dem barbarischen Überfall am 7. Oktober 2023, bei dem mehr als 1.400 Menschen getötet, unzählige Menschen vergewaltigt und über 240 Menschen in das Palästinensergebiet verschleppt wurden, befindet sich Israel im Krieg mit der islamistischen Terrorgruppe Hamas.

In Deutschland wurden und werden die abscheulichen, völkerrechtswidrigen Terrorakte der Hamas zurecht ganz überwiegend verurteilt. Seit dem Tag des Überfalls auf Israel finden auf deutschen Straßen aber auch widerwärtige Kundgebungen und Demonstrationen statt, bei denen unverhohlene Freude über den Tod von Jüdinnen und Juden zum Ausdruck gebracht wird und ein erschreckendes Maß an Antisemitismus zutage tritt. Auch in den sozialen Netzwerken wird verstärkt gegen Jüdinnen und Juden gehetzt und das Existenzrecht des Staates Israel bestritten. Zudem hat sich die reale Bedrohungslage für jüdische Mitbürger in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023 verschärft. Allein in der Woche nach dem Terrorangriff verzeichnete der Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (Bundesverband RIAS) e. V. bundesweit eine Zunahme antisemitischer Vorfälle um 240 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Diese Situation ist, nicht zuletzt mit Blick auf die deutsche Geschichte, nicht hinnehmbar. Die Geschehnisse seit dem 7. Oktober 2023 zeigen deutlich, dass die bestehende Rechtslage in Deutschland es nicht hinreichend vermag, Menschen von antisemitischen Verhaltensweisen abzuhalten. Da es sich dabei offenkundig zu einem nicht unwesentlichen Teil um Zuwanderer aus den Ländern Nordafrikas und des Nahen und Mittleren Ostens, in denen Antisemitismus und Israelfeindlichkeit einen besonderen Nährboden haben, sowie deren Abkömmlinge handelt, müssen – neben den allgemeinen Mitteln wie z. B. dem Strafrecht – auch die Instrumente des Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrechts konsequenter als bislang genutzt werden, um Antisemitismus in Deutschland wirksamer zu bekämpfen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Zum besseren Schutz vor einer weiteren Verfestigung und Ausbreitung eines aus dem Ausland „zugewanderten“ Antisemitismus werden Änderungen im Aufenthalts-, Asyl- und Staatsangehörigkeitsrecht vorgenommen.

Im Einzelnen wird

1. im Aufenthaltsrecht ein neuer § 55a im Aufenthaltsgesetz eingeführt, demzufolge eine antisemitische Straftat in der Regel die Ausweisung nach sich zieht;
2. das Asyl- und Flüchtlingsrecht ergänzt, damit die Verurteilung wegen einer antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zur Nichterteilung bzw. zum Verlust eines humanitären Schutzes in Deutschland führt;
3. im Staatsangehörigkeitsrecht
 - a) die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit von einem Bekenntnis zum Existenzrecht Israels und der Erklärung, dass der Einbürgerungsbewerber keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, abhängig gemacht,
 - b) bei Vorliegen tatsächlicher, nicht erschütterbarer Anhaltspunkte für eine antisemitische Einstellung des Antragstellers eine Einbürgerung ausdrücklich ausgeschlossen und

- c) ein neuer Verlusttatbestand eingeführt, demzufolge Personen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit im Falle der Verurteilung wegen einer antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren.

III. Alternativen

Keine. Die Beibehaltung des Rechtszustands kommt als Alternative nicht in Betracht, da die derzeitige Rechtslage offenkundig nicht geeignet ist, den spezifischen, bei einem Teil der Ausländer in Deutschland verbreiteten Antisemitismus hinreichend wirksam zu bekämpfen.

Auch eine Intensivierung von Präventionsmaßnahmen allein wird nicht genügen, um dieses Ziel zu erreichen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 (Staatsangehörigkeit im Bunde), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 (Angelegenheiten der Flüchtlinge) des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind durch den Entwurf nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit der punktuellen Änderung wird dem Prinzip 5 der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie („Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“) Rechnung getragen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind für Bund, Länder und Gemeinden durch den Entwurf nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Die erhöhte Zahl an Verfahren mit dem Ziel der Ausweisung, der Entziehung humanitärer Aufenthaltstitel und des Verlusts der deutschen Staatsangehörigkeit sowie die Abnahme des zusätzlichen Bekenntnisses und der Erklärung im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens bringen für den Bund (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) sowie für die Länder und Kommunen (Ausländerbehörden, Staatsangehörigkeitsbehörden) einen nicht näher zu beziffernden, leicht erhöhten Verwaltungsaufwand mit sich.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Sie sind geschlechtsneutral und betreffen Frauen und Männer in gleicher Weise. Demografische Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Der Entwurf dient der Bekämpfung von Antisemitismus in Deutschland. Eine Befristung würde diesem auf Dauer angelegten Ziel zuwiderlaufen. Eine Evaluierung erscheint im Hinblick auf die geringen Folgekosten der Regelung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Aufenthaltsgesetzes)

Mit dem neuen § 55a des Aufenthaltsgesetzes wird ein neuer Ausweisungstatbestand eingeführt. Danach führt künftig bereits jede rechtskräftige Verurteilung eines Ausländers wegen einer antisemitischen Straftat in der Regel zu dessen Ausweisung. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird das Vorliegen einer zu missbilligenden, rechtswidrigen und schuldhaften Handlung, die regelmäßig die nicht unwesentliche Folge des Verlusts des Aufenthaltsrechts in Deutschland nach sich zieht, an ein Strafurteil geknüpft, in dem das Strafgericht antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat.

Der neue § 55a des Aufenthaltsgesetzes steht bewusst außerhalb der Systematik der §§ 53 bis 55 des Aufenthaltsgesetzes, um stärker als innerhalb dieser Systematik möglich dem vom Gesetzgeber vorgegebenen überragenden Interesse an der Ausweisung eines Ausländers, dessen zu missbilligendes antisemitisches Handeln von einem unabhängigen Gericht festgestellt wurde, hinreichend Ausdruck zu verleihen. Der Schutz der Jüdinnen und Juden und die Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland hat für den deutschen Gesetzgeber einen solch überragenden Stellenwert, dass bereits im Gesetz zum Ausdruck kommen muss, dass bei Vorliegen einer antisemitischen Straftat nur ganz ausnahmsweise in besonderen Einzelfällen von einer Ausweisung abgesehen werden kann.

Zu Artikel 2 (Änderung des Asylgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 3 Absatz 4 des Asylgesetzes)

Die Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland ist von einer solch grundsätzlichen Bedeutung, dass sie auch Auswirkungen auf die Anerkennung von Flüchtlingsschutz haben muss. Aufgrund der Änderung von § 3 Absatz 4 des Asylgesetzes ist künftig einem Ausländer, der in Deutschland eine Anerkennung als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) beantragt hat, zugleich aber wegen der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel, des Aufrufs zur Beseitigung des Staates Israel oder einer sonstigen vorsätzlichen antisemitischen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist, die Anerkennung zu versagen. Um der Rechtssicherheit willen wird im Falle einer „sonstigen Straftat“ auch hier an ein Strafurteil geknüpft, in dem das Strafgericht antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat. Die Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel und der Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel wird mit dem neuen § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB (Gesetzesentwurf der Fraktion der CDU/CSU „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze“) ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Den Anforderungen von Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) sowie von Artikel 14 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen

Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes wird insbesondere durch die Anknüpfung an eine antisemitische Straftat, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten geführt hat, genüge getan. Angesichts der fundamentalen Bedeutung, welche das Existenzrecht des Staates Israel und die Bekämpfung des Antisemitismus für Deutschland hat, liegt aus Sicht des Gesetzgebers bei einer entsprechend gravierenden antisemitischen Handlung stets die nach den genannten Normen erforderliche Gefahr für die Allgemeinheit vor.

Zu Nummer 2 (Änderung von § 4 Absatz 2 des Asylgesetzes)

Parallel zu dem Ausschluss von einer Anerkennung als Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560) ist durch die Änderung von § 4 Absatz 2 Asylgesetz künftig auch die Gewährung von subsidiärem Schutz ausgeschlossen, wenn der um Schutz nachsuchende Ausländer wegen der Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel, des Aufrufs zur Beseitigung des Staates Israel oder einer sonstigen vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Änderung von § 10 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Das Existenzrecht des israelischen Staates ist deutsche Staatsräson. Dies muss sich auch und gerade im Staatsangehörigkeitsrecht niederschlagen.

Mit dem neuen positiven Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel und der ausdrücklichen Erklärung des Einbürgerungsbewerbers, dass er keine gegen die Existenz des Staates Israel gerichteten Bestrebungen verfolgt oder verfolgt hat, wird konsequenter als bislang verhindert, dass antisemitische Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Bislang wurde angenommen, dass sich in antisemitischen Handlungen von Einbürgerungsbewerbern konkrete Anhaltspunkte für Zweifel daran zeigen, ob ein inhaltlich richtiges Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgegeben worden ist respektive abgegeben werden kann (siehe Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 10 Rn. 51). Mit dem künftigen Erfordernis eines positiven Bekenntnisses zum Existenzrecht des Staates Israel wird die Gewissheit geschaffen, dass der Einbürgerungsbewerber insoweit keine antisemitische Einstellung hat.

Wie das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 stellt auch das neue Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel nicht eine bloß formelle Einbürgerungsvoraussetzung dar; vielmehr kann einem Einbürgerungsbewerber entgegengehalten werden, dass er das abgegebene Bekenntnis unter innerem Vorbehalt abgegeben hat und das Bekenntnis daher nicht der Wahrheit entsprochen hat (siehe Hailbronner/Kau/Gnatzy/Weber, Staatsangehörigkeitsrecht, 7. Auflage 2022, § 10 Rn. 48 unter Berufung auf VGH Mannheim NVwZ 2006, 484 (485)).

Zu Nummer 2 (Änderung von § 11 des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Der neue Ausschlussbestand des § 11 Satz 1 Nummer 3 ergänzt das Bekenntnis zum Existenzrecht des Staates Israel und die Erklärung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a und stellt – auch inhaltlich darüber hinausgehend – sicher, dass kein Ausländer eingebürgert wird, in Bezug auf den tatsächliche Anhaltspunkte für jedwede antisemitische Einstellung vorliegen. Entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte können sich für die Einbürgerungsbehörde zum Beispiel aus öffentlich zugänglichen antisemitischen Einträgen in sozialen Netzwerken ergeben.

Vor einem Ausschluss von der Einbürgerung ist dem Einbürgerungsbewerber die Gelegenheit zu geben, die auf einer Faktengrundlage basierende Annahme einer antisemitischen Einstellung in einem Gespräch zu widerlegen. Vermag der Ausländer den tatsächlichen Anhaltspunkten für eine antisemitische Einstellung nicht glaubhaft entgegenzutreten, steht dies seiner Einbürgerung zwingend entgegen.

Zu Nummer 3 (Änderung von § 17 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Mit der Änderung wird der neue Grund für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 28 Absatz 1 Nummer 3 in die allgemeine Norm des § 17 Absatz 1 Nummer 5 aufgenommen.

Zu Nummer 4 (Änderung von § 28 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

In § 28 Absatz 1 wird für Personen mit mindestens einer weiteren Staatsangehörigkeit ein neuer Grund für den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingeführt: Wer das Existenzrecht des Staates Israel leugnet, zur Beseitigung des Staates Israel aufruft oder eine sonstige vorsätzliche antisemitische Handlung vornimmt und aufgrund dessen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit. Vor dem Hintergrund des Erfordernisses eines hinreichend bestimmten konkreten Verlusttatbestandes knüpft der Verlusttatbestand an eine strafrechtliche Verurteilung an, im Falle einer „sonstigen vorsätzlichen antisemitischen Straftat“ zusätzlich daran, dass das Strafgericht antisemitische Beweggründe oder Ziele gemäß § 46 Absatz 2 des Strafgesetzbuches festgestellt hat. Die Leugnung des Existenzrechts des Staates Israel und der Aufruf zur Beseitigung des Staates Israel wird mit dem neuen § 130 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB (Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Bekämpfung von Antisemitismus, Terror, Hass und Hetze“) ausdrücklich unter Strafe gestellt.

Den aufgrund der historischen Erfahrungen in Deutschland hohen Anforderungen an einen Verlusttatbestand in Abgrenzung zu einem unzulässigen Entzug der Staatsangehörigkeit wird insbesondere dadurch genügt, dass die betreffende Person eine so schwerwiegende antisemitische Handlung vorsätzlich begangen haben muss, dass ein unabhängiges Strafgericht eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verhängt hat. Angesichts der wesentlichen Bedeutung des Existenzrecht des israelischen Staates und der Bekämpfung des Antisemitismus in Deutschland entspricht diese Ausgestaltung des neuen Verlusttatbestands auch dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.